

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON WAI NL B.V.

Mit Sitz in der Stichtse Kade 47c, 1244 NV Ankeveen, Niederlande Eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 52366634
eingetragen bei der Handelskammer 01-09-2026.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1. Definitionen.....	1
Artikel 2. Geltungsbereich	2
Artikel 3. Angebote	2
Artikel 4. Vertragsabschluss.....	2
Artikel 5. Lieferung.....	3
Artikel 6. Lieferzeiten.....	3
Artikel 7. Mängelanzeige und Reklamationen.....	4
Artikel 8. Gewährleistung (Garantien) und Rückgaben	4
Artikel 9. Außerordentliche Gewährleistung (Garantie) für Klimakompressoren.....	6
Artikel 10. Preise und Zahlungsbedingungen	6
Artikel 11. Eigentumsvorbehalt	7
Artikel 12. Widerruf- und Rücktrittserklärung.....	8
Artikel 13. Haftungsbeschränkung	8
Artikel 14. Höhere Gewalt	9
Artikel 15. Urheberrecht - Geistiges Eigentum (Neue hinzugefügte Artikel)	9
Artikel 16. Datenschutz und Privatsphäre	9
Artikel 17. Übertragung von Rechten - Vertragsübernahme	10
Artikel 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	10

Artikel 1. Definitionen

Die folgenden Begriffe werden in Großbuchstaben geschrieben und in der folgenden Bedeutung verwendet, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben:

1. **Vertrag:** der Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Käufer, auf dessen Grundlage der Lieferant dem Käufer Produkte und/oder Dienstleistungen gegen Bezahlung liefert.
2. **Käufer:** juristische Person, die Produkte oder Dienstleistungen vom Lieferanten erwirbt.
3. **Bestellung:** Erteilung eines Auftrags zur Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen durch den Käufer an den Lieferanten.
4. **Parteien:** Der Lieferant und der Käufer gemeinsam.
5. **Produkte:** alle Waren, einschließlich Dokumentation, (technische) Zeichnungen und (Test-) Ausrüstung, die Gegenstand des Vertrags sind.
6. **Dienstleistungen:** alle Arbeiten, in welcher Form oder Kapazität auch immer, die der Lieferant im Auftrag des Käufers ausführt.
7. **Lieferant:** Gesellschaft mit beschränkter Haftung WAI NL B.V., die Partei, mit der der Käufer den Vertrag abschließt und die Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.
8. **Allgemeine Geschäftsbedingungen:** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anbieters.
9. **Website:** www.psh.eu

Artikel 2. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und Lieferungen des Lieferanten, gleich welcher Art, es sei denn, diese Anwendbarkeit wird ganz oder teilweise ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen und/oder es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, unter welchem Namen auch immer, werden ausdrücklich zurückgewiesen. Abweichungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen gelten nur, wenn und soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
3. Wenn der Lieferant für einen kurzen oder längeren Zeitraum Abweichungen von den Bedingungen akzeptiert hat, ob stillschweigend oder nicht, verzichtet er nicht auf sein Recht, die direkte und strikte Einhaltung der Bedingungen durchzusetzen. Der Käufer kann aus der eventuellen Flexibilität des Lieferanten bei der Anwendung seiner Bedingungen keine Rechte ableiten.
4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle mit dem Lieferanten geschlossenen Verträge, für deren Ausführung Dritte herangezogen werden müssen. Diese Dritten können sich direkt gegenüber dem Abnehmer auf die Bedingungen berufen, einschließlich eventueller Haftungsausschlüsse.
5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines anderen mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder eine anwendbare Rechtsvorschrift verstoßen, so erlischt die betreffende Bestimmung und wird durch eine neue, rechtlich zulässige und vergleichbare Bestimmung ersetzt, die vom Lieferanten festzulegen ist.
6. Es wird davon ausgegangen, dass der Käufer, mit dem die Bedingungen einmal abgeschlossen wurden, stillschweigend mit der Anwendbarkeit dieser Bedingungen auf einen zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag einverstanden ist.
7. Im Falle eines Widerspruch zwischen dem Inhalt sowie zwischen dem Käufer und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrages und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Inhalt des Vertrages maßgebend.
8. Im Falle einer Auslegung des Inhalts und der Bedeutung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie im Falle von Widerspruch zwischen dem Inhalt oder der Auslegung von Übersetzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der niederländischen Version ist der niederländische Text maßgeblich und hat Geltung.
9. Es gilt immer die zuletzt hinterlegte Version und/oder die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 3. Angebote

1. Alle Vorschläge und Angebote des Lieferanten sind widerruflich und werden vertragsgemäß abgegeben, sofern nicht schriftlich etwas anderes angegeben ist.
2. Ein komplexes Angebot verpflichtet den Lieferanten nicht dazu, einen Teil der im Angebot enthaltenen Produkte und/oder Dienstleistungen zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises zu liefern. Der Preis auf einem Angebot ist nur gültig, wenn der Kunde eine Bestellung für das gesamte Angebot abgibt.
3. Der Inhalt der Lieferung wird ausschließlich durch die im Angebot enthaltene Beschreibung der Lieferung bestimmt. Wenn die Annahme (in untergeordneten Punkten) von dem im Angebot enthaltenen Vorschlag abweicht, ist der Lieferant nicht daran gebunden. Der Vertrag kommt in diesem Fall nicht gemäß dieser abweichenden Annahme zustande, es sei denn, der Lieferant gibt etwas anderes an.
4. Wenn ein Vertrag auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten angeboten wird, dienen die angegebenen Preise lediglich als Richtwert; in Rechnung gestellt werden die vom Lieferanten tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und die dem Lieferanten tatsächlich entstandenen Kosten.
5. Offensichtliche Irrtümer oder Flüchtigkeitsfehler im Angebot des Lieferanten sind für diesen nicht bindend.
6. Die Preise in den Angeboten des Lieferanten verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, zuzüglich Mehrwertsteuer und anderer öffentlicher Abgaben.
7. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist der Lieferant berechtigt, seine Preise jederzeit zu ändern. Vorschläge und Angebote gelten nicht automatisch für zukünftige Bestellungen.

Artikel 4. Vertragsabschluss

1. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen kommt ein Vertrag mit dem Lieferanten erst dann zustande, wenn der Lieferant eine Bestellung schriftlich angenommen bzw. bestätigt hat. Die Auftragsbestätigung gilt als korrekte und vollständige Darstellung des Vertrags, es sei denn, der Käufer widerspricht ihr unverzüglich schriftlich.

2. Bei Bestellungen auf der Website des Lieferanten kommt der Vertrag abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels zu dem Zeitpunkt zustande, an dem der Käufer alle Schritte des Online-Bestellvorgangs erfolgreich durchlaufen hat.
3. Nachträgliche Absprachen oder Änderungen sind für den Lieferanten nur dann verbindlich, wenn sie von ihm innerhalb von fünf Tagen und vor dem Versand der Lieferung schriftlich bestätigt werden.
4. Bei Verträgen oder Geschäften, für die aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs kein schriftliches Angebot oder eine Auftragsbestätigung versandt wird, gilt die Rechnung als korrekte und vollständige Darstellung des Vertrags, vorbehaltlich eines schriftlichen Widerspruchs innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum.

Artikel 5. Lieferung

1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Geschäftssitz oder Lager in Ankeveen, Niederlande (Ex Works - Incoterms 2020).
2. Wenn die Lieferung der Waren an eine vom Käufer angegebene Lieferadresse erfolgt, muss der Käufer dafür sorgen, dass der Ort, an den die Waren geliefert werden müssen, ebenerdig liegt und für den Transport und/oder die Lieferung der Waren über eine befestigte Straße ordnungsgemäß zugänglich und befahrbar ist.
3. Die Wahl des Transportmittels liegt im Ermessen des Lieferanten, auch im Falle von bezahlten (nicht-franco) Sendungen, bei denen der Käufer keine Anweisungen für den Versand erteilt hat. Vorübergehende Hindernisse oder Erschwernisse bei der Beförderung mit dem gewählten Transportmittel erfordern nicht automatisch die Verwendung eines anderen Transportmittels.
4. Wenn der Käufer besondere Anforderungen an die vom Lieferanten verwendete Verpackung stellt, gehen alle Kosten für die Verwendung dieser Verpackung zu Lasten des Käufers. Das Verpackungsmaterial wird vom Lieferanten nicht zurückgenommen, sondern muss vom Käufer ordnungsgemäß als Abfall behandelt und entsorgt werden.
5. Produkte, die zur Abholung oder zum Versand bereitstehen, sollten sofort am Ort der Lieferung oder des Empfangs abgeholt werden.
6. Wenn sich die Lieferung der Produkte an den Käufer aus Gründen, die auf Seiten des Käufers liegen, als unmöglich erweist, behält sich der Lieferant das Recht vor, die Produkte auf Rechnung und Risiko des Käufers zu lagern, ohne dass der Lieferant für Schäden, Beeinträchtigungen, Verlust oder Sonstiges haftet. Während der Lagerung gilt eine Frist von 30 Tagen, innerhalb derer der Lieferant dem Käufer die Möglichkeit gibt, die Produkte abzuholen oder in Empfang zu nehmen. Dies gilt, sofern der Lieferant nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Frist festgelegt hat.
7. Wenn der Käufer auch nach Ablauf der im vorigen Absatz dieses Artikels genannten Frist seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der Käufer von Rechts wegen in Verzug und hat der Lieferant das Recht, den Vertrag schriftlich und mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass eine vorherige oder weitere Inverzugsetzung erforderlich ist und ohne dass eine gerichtliche Intervention erforderlich ist und ohne dass er zur Zahlung von Schadenersatz, Kosten oder Zinsen verpflichtet ist. Der Lieferant ist gegebenenfalls berechtigt, die Produkte an Dritte zu verkaufen oder sie für die Durchführung anderer Verträge zu verwenden, was zur Ungültigkeit der bereits erstellten Dokumente führt. Das Vorstehende berührt nicht die Verpflichtung des Käufers, den vereinbarten Preis sowie eventuelle Lagerkosten und/oder andere Kosten zu zahlen.
8. Der Käufer trägt das Risiko von Direktlieferungen an Kunden des Käufers (Empfänger).
Die Bedingungen gelten auch für direkte Lieferungen an Kunden des Käufers, und der Käufer ist für die Benachrichtigung seiner Kunden/Empfänger verantwortlich.
Der Käufer ist dafür verantwortlich, dem Lieferanten die korrekte Lieferadresse und Telefonnummer des Empfängers mitzuteilen. Der Empfänger muss während der Geschäftszeiten an der angegebenen Lieferadresse anwesend sein. Wenn der Versender mitteilt, dass er nicht in der Lage ist, die Produkte zu liefern, werden diese an den Lieferanten zurückgeschickt und dem Käufer mit einem Abzug von 20% für Transport- und Bearbeitungskosten gutgeschrieben.
9. Lieferungen im Wege des Dropshipments sind grundsätzlich von einer frachtfreien Lieferung ausgeschlossen. Sämtliche mit solchen Lieferungen verbundenen Kosten, einschließlich der Transportkosten, werden dem Käufer in voller Höhe in Rechnung gestellt.

Artikel 6. Lieferzeiten

1. Alle im Vertrag genannten Fristen für die Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen durch den Lieferanten sind eine Annäherung und höchstens eine Verpflichtung für den Lieferanten, sich nach besten Kräften zu bemühen, die vereinbarte Frist angemessen einzuhalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde und keine höhere Gewalt (wie in Artikel 17 beschrieben) seitens des Lieferanten vorliegt.

2. Eine angegebene Lieferfrist kann daher niemals als strenge Frist angesehen werden. Bei Überschreitung einer Frist muss der Abnehmer den Lieferanten schriftlich in Verzug setzen. Dem Lieferanten muss in jedem Fall eine angemessene Frist und in Anbetracht aller Umstände angeboten werden, um den Vertrag noch zu erfüllen.
3. Wenn der Lieferant eine Frist für die Lieferung oder die Ausführung des Vertrags angegeben hat, gilt diese nur annähernd. Eine angegebene Lieferfrist kann daher niemals, als endgültige Frist betrachtet werden. Im Falle einer Überschreitung eines Liefertermins sollte der Käufer den Lieferanten daher schriftlich in Verzug setzen. Dem Lieferanten muss dann eine angemessene Frist eingeräumt werden, um den Vertrag doch noch zu erfüllen.
4. Wenn die Lieferung nicht ab Lager erfolgen kann, ist die Lieferfrist der Zeitraum, den das Werk für die Herstellung und den Transport der Bestellung benötigt; diese beginnt an dem Tag, an dem die Vereinbarung endgültig getroffen wurde und alle für die Ausführung erforderlichen Informationen und Werkzeuge beim Lieferanten eingegangen sind.
5. Wenn und soweit dies nach dem Ermessen des Lieferanten für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erforderlich ist, ist der Lieferant berechtigt, sich bei der Ausführung bestimmter Tätigkeiten Dritter zu bedienen.
6. Der Käufer sorgt dafür, dass alle Daten, von denen der Lieferant angibt, dass sie erforderlich sind, oder von denen der Käufer vernünftigerweise annehmen muss, dass sie für die Ausführung des Vertrags erforderlich sind, dem Lieferanten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Wenn die für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Daten und Hilfsmittel dem Lieferanten nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, ist der Lieferant berechtigt, die Ausführung des Vertrages auszusetzen und/oder die durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten dem Käufer zu den üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen.
7. Der Lieferant ist berechtigt, eine verkaufte Bestellung in Sendungen zu liefern, jede Sendung gesondert in Rechnung zu stellen und die Zahlung gemäß den geltenden Zahlungsbedingungen zu verlangen.

Artikel 7. Mängelanzeige und Reklamationen

1. Der Käufer muss die gelieferten Waren sofort nach der Lieferung auf eventuelle Abweichungen vom Vereinbarten überprüfen. Beanstandungen der gelieferten Waren müssen dem Lieferanten innerhalb von 8 Tagen nach der Lieferung schriftlich mitgeteilt werden, einschließlich eines ausgefüllten Garantie-/Rückgabeformulars, wie auf der Website des Lieferanten veröffentlicht. Der Abnehmer muss die mangelhaften Waren für den Lieferanten bereithalten. Die Einreichung einer Reklamation zusammen mit dem ausgefüllten Garantie-/Reklamationsformular setzt die Zahlungsverpflichtung des Abnehmers in Bezug auf die betreffenden Waren nicht aus. Nach Ablauf der in diesem Absatz genannten Reklamationsfrist gelten die gelieferten Waren als vom Käufer unwiderruflich und bedingungslos akzeptiert.
2. Nach Feststellung eines Mangels ist der Käufer verpflichtet, die Nutzung, Anpassung, Verarbeitung und/oder Installation der betreffenden Produkte unverzüglich einzustellen und darüber hinaus alles nach billigem Ermessen Mögliche zu tun und zu lassen, um (weitere) Schäden zu vermeiden.
3. Wenn die Waren von außen sichtbar beschädigt ankommen, muss der Käufer diesbezüglich einen schriftlichen Vorbehalt gegenüber dem Spediteur mittels eines Vermerks auf dem Ablieferungsnachweis machen und abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels den Lieferanten innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt schriftlich benachrichtigen.
4. Zeichnungen, technische Beschreibungen, Modelle, Proben, Muster, Abbildungen, Farben, Gewichte, Größen und Angaben zu den verwendeten Materialien werden vom Lieferanten nach bestem Wissen und Gewissen und so genau wie möglich angegeben. Diese informativen Angaben sind jedoch nicht verbindlich. Abweichungen in Bezug auf die gelieferten Waren, die innerhalb der branchenüblichen Margen auftreten, müssen akzeptiert werden und geben dem Käufer kein Recht auf Reklamation, Ersatz, Schadensersatz oder ein anderes Recht, es sei denn, der Vertrag sieht ausdrücklich eine geringere Marge in Bezug auf Abweichungen vor.
5. Defekte Produkte können ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit dem Verkaufspersonal des Lieferanten zurückgegeben werden. Um die Produkte zurückzusenden, muss der Käufer das vom Lieferanten über die Website zur Verfügung gestellte Garantie-/Rückgabeformular ausfüllen; andernfalls wird der Lieferant die Rückgabe nicht bearbeiten.
6. Wenn die Waren vom Abnehmer montiert oder verarbeitet wurden, ist eine Beanstandung, aus welchem Grund auch immer, nicht mehr zulässig, auch nicht im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Lieferung, selbst wenn sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt; in diesen Fällen ist der Lieferant in keiner Weise zu einer Entschädigung verpflichtet.

Artikel 8. Gewährleistung (Garantien) und Rückgaben

1. Der Lieferant gewährt nur dann eine Garantie auf die Produkte, wenn und nur soweit dies zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde. Bei der gewährten Garantie handelt es sich in jedem Fall um eine so genannte "Carry In-Carry Out"-Garantie, was bedeutet, dass der Käufer im Garantiefall immer dafür verantwortlich ist, die unter Garantie

stehenden Teile oder Produkte zu der vom Lieferanten benannten Bewertungsstelle zu bringen. Und nach der Reparatur/dem Austausch muss der Käufer die Produkte oder Teile wieder an der vom Lieferanten bevorzugten geografischen Adresse abholen.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt - s o f e r n nicht schriftlich vereinbart oder gesetzlich anders geregelt - ab Rechnungsdatum:

Produktkategorie	WAI und +Line	Reman	Andere Marken (OE)	Andere Marken (max 100.000 km)
Anlasser/ Lichtmaschinen	24 Monate	12 months	24 Monate	24 Monate
Klimakompressoren & Kondensatoren	24 Monate	12 months	24 Monate	24 Monate
Bremssättel	24 Monate	12 months	24 Monate	24 Monate
Scheibenwischermotoren	24 Monate	12 months	24 Monate	24 Monate
EV-Ladekabel	24 Monate	12 months	24 Monate	24 Monate
Engine Management Teile	24 Monate	12 months	24 Monate	24 Monate
Teile	12 months	12 months	12 months	24 Monate

3. Der Käufer muss jederzeit in der Lage sein, auf Verlangen des Lieferanten einen korrekt ausgefüllten und datierten Montagebericht vorzulegen.
4. Wenn die Waren im Rahmen der Garantie an den Lieferanten geschickt werden, trägt der Käufer die Transport- oder Versandkosten sowie die Kosten für den Rücktransport oder die Rücksendung der Produkte nach der Reparatur/dem Austausch durch den Lieferanten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
5. Unter Garantie stehende Waren, die zur Reparatur, zum Austausch oder zur Begutachtung an den Lieferanten geschickt oder transportiert werden, verbleiben zu jeder Zeit im Risiko des Käufers, unabhängig davon, wer die Art des Transports oder des Versands bestimmt hat und wer die damit verbundenen Kosten trägt.
6. Die Garantie gilt nicht, wenn der Käufer selbst Reparaturen oder Änderungen an den Produkten vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, oder wenn die Produkte unsachgemäß oder für einen anderen als den vorgesehenen Zweck verwendet wurden, wenn er Änderungen vornimmt oder wenn sie schlecht gewartet werden.
7. Der Lieferant übernimmt ausdrücklich keine Garantie für Produkte, die im Bergbau verwendet wurden oder die an, auf oder in einem Gerät, einer Maschine oder einem Fahrzeug montiert wurden, das im Bergbau verwendet wird oder wurde.
8. Wenn die Reklamation rechtzeitig, korrekt und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 7 erhoben wird und hinreichend nachgewiesen wird, dass die Produkte nach dem vernünftigen Ermessen des Lieferanten mangelhaft sind, hat der Lieferant die Wahl, entweder die nicht akzeptablen Produkte gegen Rückgabe der mangelhaften Produkte kostenlos erneut zu liefern oder die betreffenden Produkte zu reparieren oder dem Käufer einen in gegenseitigem Einvernehmen festzulegenden Rabatt auf den Kaufpreis zu gewähren, es sei denn, es wurde in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Käufer ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
9. Durch die Erfüllung einer der vorgenannten Handlungen wird der Lieferant in Bezug auf seine Garantieverpflichtungen vollständig entlastet und der Lieferant ist nicht zu weiterem (Schadens-)Ersatz verpflichtet.
10. Wenn der Lieferant zur Erfüllung der Garantieverpflichtung neue Teile liefert, gelten diese Bedingungen auch für diese Lieferung in vollem Umfang.
11. Wenn der Lieferant dem Käufer Produkte liefert, die er von Zulieferern bezogen hat, übernimmt der Lieferant gegenüber dem Käufer niemals eine weitergehende Garantie oder Haftung als die, die der Lieferant gegenüber seinem Zulieferer hat. Im Falle des Verkaufs von Produkten, die im Rahmen einer Werks- oder Importeursgarantie verkauft werden, gilt die Garantie nur für fehlerhafte oder mangelhafte Einzelkomponenten und/oder Teile der vom Lieferanten an den Käufer gelieferten Produkte.
12. Wenn Produkte, die unter Werks- oder Importeursgarantie geliefert wurden, zur Beurteilung der Garantie durch den betreffenden Hersteller oder Importeur zurückgeschickt werden, gehen alle Kosten, die dem Lieferanten entstehen, zu Lasten des Käufers. Der Transport oder Versand der betreffenden Produkte zur Beurteilung, zum Austausch oder zur Reparatur durch den Hersteller oder Importeur geht zu Lasten des Käufers.
13. Der Lieferant ist ausdrücklich nicht für Empfehlungen oder Ratschläge in Bezug auf die Installation oder Verwendung der Produkte verantwortlich, noch ist der Lieferant für solche Ratschläge oder Anweisungen des Käufers an seine Kunden verantwortlich. Das Versäumnis, eine Verkehrstauglichkeitsbescheinigung oder eine andere erforderliche Zustimmung oder Genehmigung der zuständigen Behörde für ein vom L i e f e r a n t e n verkauftes Produkt zu erhalten, liegt vollständig in der Verantwortung des Käufers und stellt keinen Grund für den Käufer dar, den Vertrag zu kündigen oder Schadensersatz zu verlangen.

14. Die Produkte verbleiben in vollem Umfang auf Risiko des Käufers, wenn der Lieferant Reparaturen an den Produkten vornimmt, es sei denn, die Reparaturen sind die Folge einer mangelhaften Leistung des Lieferanten und es kann dem Käufer nicht zugemutet werden, die Produkte gegen das oben genannte Risiko zu versichern.
15. Wenn der Käufer ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten Reparaturen oder Änderungen vorgenommen hat oder diese von Dritten durchführen ließ, ist der Lieferant nicht verpflichtet, seinen Garantieverpflichtungen nachzukommen. Dies gilt auch, wenn eine unsachgemäße Verwendung der Produkte durch den Käufer oder mit ihm verbundene Unternehmen stattgefunden hat, darunter in jedem Fall: jede Verwendung, für die das Produkt nicht bestimmt ist.
16. Wenn der Lieferant Teile/Produkte im Rahmen der Garantie ersetzt, gehen die ersetzten Teile und Produkte in das Eigentum des Lieferanten über.
17. Wenn der Abnehmer eine Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag mit dem Lieferanten oder einem damit zusammenhängenden Vertrag ergibt, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt, ist der Lieferant nicht verpflichtet, irgendeine Garantie - unter welchem Namen auch immer - bezüglich dieser Verträge einzuhalten.
18. Produkte, die der Lieferant im Rahmen der Garantie zurückweist, bleiben Eigentum des Käufers. Der Lieferant gibt dem Käufer die Möglichkeit, die abgelehnten Produkte innerhalb von 7 Werktagen abzuholen oder sich diese vom Lieferanten zusenden zu lassen. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers. Erfolgt keine Reaktion, kann der Lieferant die Produkte entfernen.
19. Der Lieferant hat das Recht, zurückgesandte Produkte, die den oben genannten Kriterien nicht entsprechen oder als ungerechtfertigte Reklamation betrachtet werden, an den Käufer zurückzuschicken. Alle entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Untersuchung, gehen zu Lasten des Käufers.
20. Wenn der Käufer ein Produkt zurückgeben möchte, muss dies innerhalb von maximal 6 Monaten nach Rechnungsdatum geschehen, wobei das entsprechende Formular im Webshop des Lieferanten zu verwenden ist. SIEHE EXTERNES DOKUMENT ODER UNTEN
21. Produkte können nur zurückgegeben werden, wenn das Produkt die Anforderungen erfüllt, siehe Rückgaberegeln.
22. Produkte mit einem Einkaufswert unter Rückgaberegeln können registriert werden, aber nur für Garantieansprüche. Für diese Produkte kann ein Foto mit Artikelnummer verlangt werden. Diese Produkte können in Kombination mit Produkten über Rückgaberegeln zurückgegeben werden. Für Garantieansprüche, siehe Tabelle Rückgaberegeln mit Mindestwerten.
23. Kundenspezifische Artikel können nicht zurückgegeben werden.
24. Der Käufer sendet das Produkt mit dem gesamten mitgelieferten Zubehör und, sofern dies vernünftigerweise möglich ist, im Originalzustand und in der Originalverpackung zurück. Das Produkt darf nicht montiert, zur Diagnose verwendet, graviert oder mit anderen Gebrauchsspuren versehen worden sein.
25. Der Käufer trägt das Risiko der Beschädigung und/oder des Verlusts der Produkte bis zum Zeitpunkt der Lieferung an den Lieferanten.
26. Zurückgegebene Produkte, die die Kriterien dieser Bedingungen erfüllen, werden vom Lieferanten unter Abzug der Kosten gutgeschrieben. Diese Preise unterliegen einer jährlichen Indexierung, siehe Rückgaberegeln.
27. Der Lieferant behält sich das Recht vor, bei ungerechtfertigten Reklamationen Untersuchungskosten in Rechnung zu stellen.

Artikel 9. Außerordentliche Gewährleistung (Garantie) für Klimakompressoren

1. Die Garantie für Klimakompressoren gilt nur unter den Bedingungen, die in unserem Webshop Rückgaberegeln beschrieben sind.
2. Die Garantiebedingungen umfassen nicht die Kosten für Diagnose, Reparatur und Installation. Diese Garantie deckt auch keine Kosten für Kältemittel und andere Teile ab.
3. Die Garantie gilt nur für den Käufer in Direktbezug. Die Garantie gilt nicht und ist nichtig, wenn das gekaufte Teil durch Missbrauch, unsachgemäßen Gebrauch, Unfall, Nachlässigkeit, Modifikation oder Versandschäden beschädigt wird. Im Falle eines Versandschadens wenden Sie sich bitte per E-Mail an die Versandabteilung der zuständigen WAI-Einheit, siehe Webshop.
4. Der Lieferant behält sich das Recht vor, den Garantieanspruch abzulehnen, wenn die Dokumentation unvollständig ist. Mit der Einreichung einer Produktreklamation erklärt sich der Käufer mit einer zerstörenden Prüfung des Produkts einverstanden (es ist nicht möglich, den Kompressor ordnungsgemäß zu inspizieren, ohne ihn zu demontieren).

Artikel 10. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und niederländischer oder europäischer Abgaben, sofern nicht

schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Alle Preise beruhen auf den Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Bei nachträglichen Kostenerhöhungen behält sich der Lieferant das Recht vor, den Preis entsprechend anzupassen und muss den Käufer darüber angemessen und schriftlich informieren. Der Käufer ist verpflichtet, den geänderten Preis zu zahlen.
3. Der Lieferant ist zu Beginn des Vertrags berechtigt, vom Käufer einen Vorschuss in voller Höhe oder teilweise zu verlangen. Die Vorschüsse müssen sofort nach Abschluss des Vertrags gezahlt werden und werden von der (letzten) Rechnung abgezogen.
4. Wenn vereinbart wurde, dass die Zahlung per Rechnung erfolgt, muss die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Aufrechnung oder Skonto in einer vom Lieferanten in der Rechnungswährung anzugebenden Weise erfolgen, es sei denn, es wurde schriftlich eine andere Frist vereinbart.
5. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sendet der Lieferant alle Rechnungen digital an eine vom Käufer anzugebende E-Mail-Adresse.
6. Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist befindet sich der Käufer von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist.
7. Im Falle des Verzugs schuldet der Käufer, Zinsen auf den ausstehenden Betrag in Höhe von 1 % pro Monat, es sei denn, die gesetzlichen Handelszinsen sind höher; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Handelszinsen. Der Abnehmer ist außerdem für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten verantwortlich, die dem Lieferanten entstehen, um eine Befriedigung zu erhalten - sowohl inner- als auch außergerichtlich. In diesem Fall ist der Abnehmer verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe von mindestens 15% des ausstehenden Betrags zu zahlen, mindestens jedoch € 150,00 (in Worten: hundertfünfzig Euro). Sollten die dem Lieferanten tatsächlich entstandenen und noch entstehenden Kosten den vorgenannten Betrag übersteigen, sind diese zusätzlichen Kosten ebenfalls entschädigungspflichtig. Wenn die Zahlungsfrist um mehr als einen Monat überschritten wurde, ist der Lieferant berechtigt, die damit verbundenen Inkassokosten (mindestens 15%) dem Abnehmer in Rechnung zu stellen, wenn geeignete Personen oder Institutionen mit der Einziehung der Forderung beauftragt werden.
8. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Lieferant berechtigt, die gegenüber dem Käufer eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Lieferung und/oder die Ausführung von Tätigkeiten auszusetzen, bis die Zahlung erfolgt ist oder eine ausreichende Sicherheit für diese geleistet wurde, unbeschadet des Rechts des Lieferanten auf Schadenersatz. Das Gleiche gilt bereits vor dem Zeitpunkt des Verzugs, wenn der Lieferant berechtigterweise annehmen kann, dass es Gründe gibt, an der Kreditwürdigkeit des Käufers zu zweifeln.
9. Im Falle der Liquidation, der Insolvenz, der Schuldenverwaltung oder des Zahlungsaufschubs, des Todes oder der Vormundschaft des Abnehmers oder eines diesbezüglichen Antrags oder einer Petition werden die Forderungen des Lieferanten und die Verpflichtungen des Abnehmers gegenüber dem Lieferanten sofort fällig.
10. Wenn der Käufer, aus welchem Grund auch immer, eine oder mehrere Gegenforderungen gegenüber dem Lieferanten hat, verzichtet der Käufer auf sein Recht zur Aufrechnung. Dieser Verzicht auf das Aufrechnungsrecht gilt auch, wenn der Käufer einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt oder für zahlungsunfähig erklärt wird. Der Käufer ist nicht befugt, die Produkte, die unter dem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehen, vor der vollständigen Bezahlung der dem Lieferanten geschuldeten Beträge an Dritte zu vermieten oder in Gebrauch zu geben, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten oder auf andere Weise zu sichern.
11. Jede vom Lieferanten ausgestellte Gutschrift, gleich aus welchem Grund, wird mit den ausstehenden Rechnungen des Käufers verrechnet. Gutschriften werden nicht ausbezahlt. Ungenutzte Gutschriften verfallen nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Datum der Gutschrift.

Artikel 11. Eigentumsvorbehalt

1. Alle vom Lieferanten gelieferten oder zu liefernden Waren bleiben Eigentum des Lieferanten bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Abnehmer alle seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten aufgrund eines mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrags über die Lieferung von Waren und/oder die Durchführung von Tätigkeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen vollständig erfüllt hat, einschließlich der Forderungen im Zusammenhang mit der Nichterfüllung dieser Art von Vertrag.
2. Ein Käufer, der als Wiederverkäufer auftritt, ist nicht berechtigt, die Produkte, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehalten hat, zu vermieten, zu überlassen, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten. Der Käufer ist lediglich befugt, Produkte, deren rechtlicher Eigentümer der Lieferant ist, an Dritte zu verkaufen oder zu liefern, soweit dies im Rahmen der normalen Geschäftspraxis des Käufers erforderlich ist.

3. Der Käufer darf keine eingeschränkten Rechte an den Waren begründen, die unter dem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehen. Wenn Dritte (beschränkte) Rechte an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren begründen (wollen), muss der Käufer den Lieferanten unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen.
4. Der Lieferant behält sich bereits jetzt ein stilles Pfandrecht an den gelieferten Waren vor, deren Eigentum aufgrund der Bezahlung auf den Käufer übergegangen ist und die sich noch im Besitz des Lieferanten befinden, und zwar als zusätzliche Sicherheit für andere Forderungen als die im Sinne von Artikel 3:92 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, die der Lieferant gegenüber dem Käufer aus welchem Grund auch immer noch haben kann.
5. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren getrennt von anderen Waren mit der erforderlichen Sorgfalt und erkennbar als Eigentum des Lieferanten zu verwahren (verwahren zu lassen).
6. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und dem Lieferer auf Verlangen Einblick in die Policen dieser Versicherungen zu gewähren. Alle Ansprüche des Abnehmers gegenüber den Versicherern der Waren aufgrund der vorgenannten Versicherungen sind auf Wunsch des Lieferanten als zusätzliche Sicherheit für die Ansprüche des Lieferanten gegenüber dem Käufer in stiller Form an den Lieferanten zu verpfänden.

Artikel 12. Widerruf- und Rücktrittserklärung

1. Wenn der Käufer nach einer schriftlichen Inverzugsetzung durch den Lieferanten mit einer angemessenen Frist zur Behebung des Mangels seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, ist der Lieferant unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags berechtigt, den Vertrag außergerichtlich aufzulösen.
2. Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise außergerichtlich per Einschreiben und mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne dass eine Aufforderung oder Inverzugsetzung erforderlich ist:
 - a. der Käufer einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt oder wenn dem Käufer ein (vorläufiger) Zahlungsaufschub gewährt wird;
 - b. der Käufer einen Konkursantrag stellt oder für zahlungsunfähig erklärt wird;
 - c. bei Geschäftsauflösung und Verteilung der Vermögenswerte des Käufers (verspäteten Insolvenzantrag)
 - d. wird ein wichtiger Teil des Käufers übernommen;
 - e. der Käufer sein derzeitiges Unternehmen aufgibt;
 - f. ein erheblicher Teil des Vermögens des Käufers ohne Verschulden des Lieferanten gepfändet wird oder der Käufer auf andere Weise nicht mehr in der Lage sein sollte, die Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen.
3. Der Käufer ist nur insoweit befugt, den Vertrag mit dem Lieferanten auszusetzen oder aufzulösen, als sich diese Befugnis aus dem Gesetz ergibt. Wenn der Käufer zum Zeitpunkt der Auflösung bereits Leistungen für die Ausführung des Vertrags erhalten hat, kann der Käufer den Vertrag nur teilweise auflösen, und zwar ausschließlich für den Teil, der noch nicht vom oder im Namen des Lieferanten ausgeführt wurde.
4. Beträge, die der Lieferant dem Käufer vor der Auflösung im Zusammenhang mit dem, was der Lieferant zur Durchführung des Vertrags bereits geleistet hat, in Rechnung gestellt hat, bleiben vom Käufer an den Lieferanten zu zahlen und werden zum Zeitpunkt der Auflösung sofort fällig.

Artikel 13. Haftungsbeschränkung

1. Wenn der Lieferant für einen Schaden haftet, beschränkt sich diese Haftung auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens und höchstens auf den Rechnungsbetrag des Vertrages (ohne MwSt.) oder des Teils des Vertrages, auf den sich die Haftung bezieht. Die Haftung ist in jedem Fall auf die tatsächliche Entschädigung beschränkt, die der Versicherer des Lieferanten in diesem speziellen Fall zahlt. Unter direktem Schaden wird ausschließlich verstanden:
 - a. die angemessenen Kosten für die Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, soweit die Feststellung mit einem Schaden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammenhängt;
 - b. die eventuellen angemessenen Kosten, die entstanden sind, um die mangelhafte Leistung des Lieferanten in Übereinstimmung mit dem Vertrag zu bringen, es sei denn, sie können dem Lieferanten nicht zugerechnet werden;
 - c. angemessene Kosten, die entstanden sind, um Schäden zu vermeiden oder zu begrenzen, sofern der Käufer nachweist, dass diese Kosten zu einer Begrenzung des unmittelbaren Schadens im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.
2. Der Lieferant haftet niemals für indirekte Schäden, einschließlich Körperschäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, Löhne, Materialkosten, Verluste aufgrund von Betriebsunterbrechungen, Umweltschäden

und Schäden, die sich aus Strafen ergeben, die aufgrund der Nichteinhaltung von Lieferzeiten (Fertigstellung) verhängt werden.

3. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art oder Form, wenn er von unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben des Abnehmers ausgegangen ist.
4. Die in diesen Bedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen für unmittelbare Schäden gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten zurückzuführen ist.
5. In jedem Fall ist die Frist, innerhalb derer der Lieferant für Schadensersatz haftbar gemacht werden kann, auf 2 Jahre nach Lieferung der Produkte oder Dienstleistungen, auf die sich der Schaden bezieht, begrenzt.
6. Der Käufer schützt den Lieferanten vor eventuellen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags oder der Nutzung der Produkte Schaden erleiden und deren Ursache anderen als dem Lieferanten angelastet werden kann, einschließlich Ansprüchen Dritter in Bezug auf geistige Eigentumsrechte an vom Käufer gelieferten Materialien und Daten, die für die Durchführung des Vertrags verwendet werden. Sollte der Lieferant in dieser Hinsicht von einem Dritten haftbar gemacht werden, so ist der Käufer verpflichtet, den Lieferanten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich zu unterstützen und unverzüglich alles zu tun, was in einem solchen Fall von ihm erwartet werden kann. Wenn der Käufer keine angemessenen Maßnahmen ergreift, ist der Lieferant berechtigt, ohne Inverzugsetzung entsprechend vorzugehen. Alle Kosten und Schäden, die dem Lieferanten und Dritten dadurch entstehen, gehen vollständig auf das Risiko und die Kosten des Käufers.

Artikel 14. Höhere Gewalt

1. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, einer Verpflichtung nachzukommen, wenn er durch *höhere Gewalt* daran gehindert wird. *Unter höherer Gewalt* werden in diesen Bedingungen neben der im Gesetz und in der Rechtsprechung festgelegten Bedeutung alle äußeren, vorhersehbaren oder nicht vorhersehbaren Ursachen verstanden, auf die der Lieferant keinen Einfluss nehmen kann, die ihn jedoch daran hindern, seine Verpflichtungen zu erfüllen, einschließlich Streiks im Unternehmen des Lieferanten oder des Herstellers oder Zulieferers.
2. Während des Zeitraums der höheren Gewalt kann der Lieferant die Verpflichtungen aus dem Vertrag aussetzen. Dauert der Zeitraum der höheren Gewalt länger als 30 Tage, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass sie verpflichtet ist, der anderen Partei den Schaden zu ersetzen.
3. Der Lieferant ist auch dann berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem der Lieferant seine Verpflichtung bereits hätte erfüllen müssen.
4. Soweit der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt hat oder erfüllen wird, ist der Lieferant berechtigt, den bereits erfüllten bzw. den zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung so zu bezahlen, als handele es sich um einen separaten Vertrag.

Artikel 15. Urheberrecht - Geistiges Eigentum

1. Der Käufer erwirbt durch den Vertrag keine geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf die Produkte. Alle Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum an den im Rahmen des Vertrags gelieferten Produkten oder Dienstleistungen und/oder Materialien wie Entwürfen, Dokumentationen, Berichten, Kostenvoranschlägen sowie deren Vorbereitungsmaterial liegen zu jeder Zeit beim Lieferanten.
2. Es ist dem Käufer nicht gestattet, die auf den Produkten oder ihrer Verpackung angebrachten Zeichen oder Identifikationsmerkmale zu verändern oder zu entfernen, sowie die Produkte oder Teile davon zu verändern oder zu kopieren.
3. Der Lieferant erklärt, dass die Produkte nach seinem besten Wissen keine in den Niederlanden gültigen geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen. Sollte ein Dritter die Verletzung solcher Rechte geltend machen, kann der Lieferant das betreffende Produkt erforderlichenfalls ersetzen oder ändern oder ausreichende Rechte an dem Produkt erwerben oder den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Der Käufer hat nur dann das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn ihm die Aufrechterhaltung des Vertrags nicht zugemutet werden kann.
4. Der Käufer wird den Lieferanten unverzüglich über alle Ansprüche Dritter wegen einer Verletzung geistiger Eigentumsrechte in Bezug auf die Produkte informieren. Im Falle eines solchen Anspruchs ist nur der Lieferant befugt, sich dagegen zu verteidigen, auch im Namen des Käufers, oder gerichtlich gegen diesen Dritten vorzugehen oder sich außergerichtlich zu einigen. Der Käufer wird von derartigen Maßnahmen absehen, soweit ihm dies zumutbar ist. Der Käufer verpflichtet sich, mit dem Lieferanten in diesen Angelegenheiten zusammenzuarbeiten.

Artikel 16. Datenschutz und Privatsphäre

1. Für die Durchführung der Vereinbarung kann jede Partei personenbezogene Daten im Sinne der Allgemeinen Datenschutzverordnung (Verordnung (EU) 2016/679; GDPR) der anderen Partei verarbeiten, und jede Partei wird

die geltenden Datenschutzgesetze in dieser Hinsicht einhalten.

2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten findet nur im Rahmen des Vertrags statt. Keine der Parteien wird personenbezogene Daten für einen anderen Zweck als den des Vertrags verarbeiten.
3. Jede Partei ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung der personenbezogenen Daten und vor versehentlichem Verlust oder Vernichtung bzw. Beschädigung der personenbezogenen Daten, die den Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze entsprechen müssen.

Artikel 17. Übertragung von Rechten - Vertragsübernahme

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte aus einem Vertrag an Dritte zu übertragen. Der Lieferant wird den Käufer bei Bedarf darüber informieren. Der Käufer ist dazu nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten berechtigt.

Artikel 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Alle vom Lieferanten abgeschlossenen und noch abzuschließenden Verträge unterliegen dem niederländischen Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsabkommens wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten unbeschadet der Tatsache, dass die Parteien alle Anstrengungen unternehmen, um Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens so weit wie möglich in gegenseitigem Einvernehmen beizulegen.
3. Der Käufer und der Lieferant unterwerfen sich unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Amsterdam, Niederlande, für alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit allen Verträgen, Angeboten und/oder Lieferungen des Lieferanten ergeben.